

# Hessen baut Bürokratie ab





3	<b>Vorwort</b>
5	<b>I. Nur Bewährtes hat Bestand: Vorschriftenabbau in Hessen</b>
5	Altlasten beseitigen, neue Verwaltungshürden vermeiden - Aufgaben der hessischen Normprüfungs- kommission
9	„Nichts hindert uns daran, klüger zu werden“ - Interview mit dem Vorsitzenden der Normprüfungskommission Dr. Hermann Stephan
15	Hessen hat konsequent abgespeckt - Die zweite „Normprüfungswelle“
21	<b>II. Kosten erkannt, Kosten künftig gebannt!</b> Das Standard-Kosten-Modell (SKM) schätzt Belastungen durch überflüssige Bürokratie
25	<b>III. „Wir bauen Bürokratie ab - Machen Sie mit!“</b> Erfolgreiche Initiative der Hessischen Landesregierung
30	<b>IV. Hessen begreift Einsatz für erfolgreichen Bürokratieabbau als Daueraufgabe</b>





*Hessen ist auf dem Weg, das Land mit der geringsten Bürokratiebelastung in Deutschland zu werden. Große Etappen haben wir bereits zurückgelegt. So haben wir zum Beispiel in den Jahren 1999 / 2000 in einer umfassenden Normprüfung 39 Prozent der Verwaltungsvorschriften und 15 Prozent der Rechtsverordnungen gestrichen. In den Jahren 2005 / 2006 haben wir uns das Ziel gesetzt, in einem neuen Prüfungsverfahren weiter 10 bis 15 Prozent der Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes abzubauen. Wir dürfen feststellen, dass Hessen seit Jahren schon deutschlandweit Vorreiter im Bürokratieabbau ist.*

*Der Bürokratieabbau ist für die Wirtschaft ebenso wichtig wie für die Bürgerinnen und Bürger. Gerade kleine und mittlere Unternehmen müssen von bürokratischen Lasten befreit werden, die Kräfte binden und manche Innovation hemmen. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren davon, wenn behördliche Verfahren verschlankt und Vorschriften abgebaut werden, wenn die Verwaltung insgesamt bürgerfreundlicher wird.*

*Die Normprüfung ist nur ein Beispiel für unser Engagement. Die vorliegende Broschüre stellt neben den beiden Prüfungswellen auch das Standard-Kosten-Modell vor, mit dem alle wirtschaftsrelevanten Gesetze und Verordnungen untersucht werden. Außerdem berichtet sie über das Projekt „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“. Im Rahmen dieses Projekts hatten wir Bürger, Institutionen und Unternehmen in Hessen aufgerufen, Regelungen und Vorgehensweisen zu benennen, die im Vergleich mit anderen Ländern zu erschweren oder längeren Verfahren führen.*

*Wir sind unserem Ziel, das Land mit der geringsten Bürokratiebelastung in Deutschland zu werden, ein gutes Stück näher gekommen. Ich bin zuversichtlich, dass wir die weiteren Etappen ebenso erfolgreich zurücklegen werden.*

Stefan Grüttner  
Staatsminister  
Chef der Hessischen Staatskanzlei



## Nur Bewährtes hat Bestand: Vorschriftenabbau in Hessen

### Altlasten beseitigen, neue Verwaltungshürden vermeiden – Aufgaben der hessischen Normprüfungskommission

Hessen hat die Zeichen der Zeit früh erkannt und trägt durch die konsequente Reduzierung von Vorschriften und Standards zum Bürokratieabbau bei. Weniger Bürokratie bedeutet auch bürgerfreundlichere Regelungen und schnellere Entscheidungen. Um den Normenbestand zu reduzieren und dem Bürger und der Wirtschaft durch übersichtlichere Regelungen mehr Service zu garantieren, hat das Land eigens eine Kommission eingesetzt, die sogenannte Normprüfungskommission, die innerhalb der Verwaltung auch unter dem Namen Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung (AVV) bekannt ist. Deren Aufgabe ist es zum einen, bürokratische Altlasten in Hessens Vorschriften aufzuspüren, Empfehlungen für deren Beseitigung auszusprechen und zum anderen neue oder zu ändernde Vorschriften auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu prüfen. Danach gilt: Nur Bewährtes hat Bestand.

### Welche Aufgaben hat die Kommission im Einzelnen?

#### **Begleitende Vorschriftenkontrolle**

Die Normprüfungskommission prüft neue oder zu ändernde Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf ihre Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugseignung. Sie kann damit sowohl die Notwendigkeit einer Vorschrift insgesamt in Frage stellen, als auch zu einzelnen Regelungen Verbesserungsvorschläge machen. Kann sich die Kommission mit dem zuständigen Ministerium im Einzelfall nicht einigen, wird die Regelung dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt. Die Ministerien müssen aus diesem Grunde bei Vorlagen für das Kabinett angeben, ob und mit welchem Ergebnis die Normprüfungskommission das Gesetz oder die Verordnung geprüft hat.

#### **Überprüfen von Verwaltungsvorschriften des Landes**

Die Kommission prüft auch Verwaltungsvorschriften. Das sind Regelungen, die pri-

mär für den Innenbereich der Verwaltung gelten, aber auch für den Bürger von Bedeutung sein können wie z. B. Erlasse. Ziel des Landes Hessen ist es, die Verwaltung von überflüssigen Regelungen und Standards zu befreien. Bereits im Jahr 2000 wurde deswegen der Grundsatz festgelegt, dass Verwaltungsvorschriften automatisch außer Kraft treten, wenn sie von dem zuständigen Ministerium nicht ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt werden. Dabei gelten folgende zeitliche Vorgaben: Alle Verwaltungsvorschriften, die vor dem 6. Juli 1999 erlassen wurden, gelten nur noch zehn Jahre. Alle, die danach beschlossen wurden, treten automatisch nach fünf Jahren außer Kraft. Will ein Ministerium eine Verwaltungsvorschrift wieder in Kraft setzen, muss diese zuvor der Normprüfungskommission vorgelegt werden. Die Kommission überprüft die Vorschriften analog zur begleitenden Vorschriftenkontrolle erneut auf ihre Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugeignung. Handelt es sich um Förderrichtlinien des Landes, wird auch die Frage nach deren Wirksamkeit gestellt.

### Überprüfung befristeter Vorschriften

In Hessen werden seit dem Jahr 2001 zudem alle Gesetze und Rechtsverordnungen grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Rechtzeitig vor Fristablauf müssen sie daraufhin überprüft werden, ob sie sich bewährt haben und fortgelten sollen. Aus diesem Grunde werden sie einer eingehenden Überprüfung im Sinne einer Evaluierung unterzogen. Eine eingehende Evaluierung findet vor allem bei größeren Gesetzgebungsvorhaben statt, so zum Beispiel bei der Hessischen Bauordnung und dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz. Durch dieses Verfahren ist gewährleistet, dass Vorschriften einer kontinuierlichen Erforderlichkeits- und Wirksamkeitskontrolle unterliegen und den sich wandelnden Realitäten angepasst werden können.

Die Mitglieder der Normprüfungskommission (von rechts nach links): Dr. Martin Worms (Leiter der Haushaltsabteilung im Finanzministerium), Heinrich Pflock (Kommunalabteilungsleiter im Innenministerium) und Dr. Hermann Stephan, ehemals Präsident des Justizprüfungsamts und Vorsitzender der Normprüfungskommission. Links daneben Folker Müller vom Hessischen Rechnungshof, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.





Verantwortlich sind auch hier die Ministerien. Was passiert, wenn nichts passiert, lautet die Kernfrage, die von den Ministerien anhand einer Reihe von Einzelfragen vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Vorschriften zu beantworten ist. Aufzuzeigen sind insbesondere mögliche Alternativen, der Sinn und Zweck der Regelung sowie, ob und ggf. welche Einwendungen es gegen eine Vorschrift in den letzten fünf Jahren gab. Diese Ausführungen werden von der Normprüfungskommission noch einmal kritisch beleuchtet und ggf. durch weitere Evaluierungsfragen ergänzt. Die Kommission legt je nach Fallgestaltung, d. h. unter Berücksichtigung der Darlegungen des Ressorts, die Prüfkriterien für eine Evaluierung fest und ermittelt den notwendigen Umfang der von dem Ressort durchzuführenden Prüfung. Im Streitfall zwischen Ministerium und Kommission befasst sich das Kabinett mit dem Umfang der Evaluierung.



Links Rainer Gräf, Abteilungsleiter Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie Bau- und Immobilienmanagement im Finanzministerium, rechts Günter Kunz, Leiter der Abteilung Dienst- und Tarifrecht im Innenministerium. Es fehlt Dr. Rolf Bernhardt, Leiter der Hochschulabteilung im Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Neuerdings sind in das Verfahren zur Überprüfung befristeter Gesetze und Rechtsverordnungen auch Elemente des in den Niederlanden bereits erfolgreich erprobten Standard-Kosten-Modells eingeführt worden. Ziel ist es, die Informationskosten für Unternehmen und Wirtschaft zu reduzieren, die durch landesrechtliche Vorschriften entstehen. Hessen hat sich dazu im Jahr 2006 zusammen mit vier anderen Bundesländern an einem Pilotprojekt der Bertelsmann Stiftung zum Standard-Kosten-Modell beteiligt. Im Rahmen dieses Projekts wurden in einem Schätzverfahren diejenigen Vorschriften ermittelt, die für die Wirtschaft die größten Informationskosten verursachen. Detaillierte Ausführungen zum Projekt „SKM-Scan Landesrecht“ finden Sie im zweiten Teil dieser Broschüre.

Mit Hilfe der Daueraufträge der Normprüfungskommission, aber auch durch **zwei große Normprüfungswellen**, die in den Jahren 1999 / 2000, eingeleitet vom damaligen Staatsminister Jochen Riebel, und in den Jahren 2005 - 2007, eingeleitet von Staatsminister Stefan Grüttner, als Sonderaufträge von der Kommission durchgeführt wurden, konnte der Vorschriftenbestand in Hessen deutlich reduziert und übersichtlicher gestaltet werden. Allein im Verlauf der ersten Normprüfung, die damals bundesweit einmalig war, konnten 39 Prozent der Verwaltungsvorschriften und 15 Prozent der Rechtsverordnungen außer Kraft gesetzt werden.

Auf diesem Ergebnis hat sich die Hessische Landesregierung indes nicht ausgeruht: Im März 2006 wurde auf Initiative von Staatsminister Stefan Grüttner eine erneute Überprüfung des Normenbestandes des Landes beschlossen mit dem Ziel, weitere 10 bis 15 Prozent der Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften abzubauen. Tatsächlich wird der Vorschriftenbestand des Landes Hessen als Ergebnis der zweiten Normprüfung sogar um weitere 30 Prozent reduziert. Einzelheiten zu der zweiten Normprüfungswelle lesen Sie auf Seite 15 der Broschüre.

### Hintergrund

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung (AVV) gibt es seit 1991. Sie war zunächst nur mit der Vereinfachung und Reduzierung von Standards in den Fach- und Förderrichtlinien des Landes befasst, bis sie am 6. Juli 1999 durch Kabinettsbeschluss zur Normprüfungskommission umgewandelt und mit umfassenden Befugnissen zur Überprüfung des hessischen Normenbestandes ausgestattet wurde.

Der Vorsitzende der Normprüfungskommission wird von der Staatskanzlei berufen. Neben ihm besteht das Gremium aus fünf weiteren Abteilungsleitern aus unter-

schiedlichen Ministerien. Ein Beauftragter des Rechnungshofs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind bei ihren Entscheidungen innerhalb des Gremiums nicht weisungsgebunden.

Der erste Vorsitzende der Arbeitsgruppe war der frühere Kommunalabteilungsleiter im Innenministerium, Ministerialdirigent a.D. Hans Voit. Er legte den Vorsitz im April 2004 aus Altersgründen nieder. Sein Nachfolger wurde Ministerialdirigent a.D. Dr. Hermann Stephan, ehemaliger Präsident des Hessischen Justizprüfungsamts, der die Leitung bis heute inne hat.

## „Nichts hindert uns daran, klüger zu werden“

Interview mit dem Vorsitzenden  
der Normprüfungskommission  
Dr. Hermann Stephan



*Herr Dr. Stephan, Sie sind seit 2004 Vorsitzender der Normprüfungskommission. Was hat Sie dazu bewogen den Vorsitz der Kommission zu übernehmen?*

Die Staatskanzlei hat mir den Vorsitz übertragen, nachdem mein Amtsvorgänger aus Altersgründen sein Amt aufgegeben hatte. Voraussetzungen für die Berufung waren Unabhängigkeit und langjährige Lebens- und Berufserfahrung in der Landesverwaltung, vor allem in der Zusammenarbeit mit den Ressorts.

Nach fast 40jähriger Arbeit mit mehr oder weniger als sinnvoll empfundenen Rechtsvorschriften – zunächst als Richter, dann in vielfältigen Funktionen in der obersten Justizverwaltung, zuletzt über ein Jahrzehnt lang als Präsident des Justizprüfungsamts und ständiger Vertreter des Staatssekretärs – hat mich die Aufgabe persönlich gereizt, bei dem Abbau der Normenflut und der Verwaltungsvereinfachung mitzuwirken und Transparenz und Praktikabilität von Rechtsvorschriften zu verbessern. Es macht mir nach wie vor sehr viel Freude, diesen Auftrag für die Hessische Landesregierung zu erfüllen.

*Wie sieht Ihr Arbeitsalltag in der Normprüfungskommission aus?*

Die Kommission berät in der Regel in einem wöchentlichen Rhythmus, wobei wir aber flexibel auf den Arbeitsanfall reagieren und auch darauf Rücksicht nehmen, dass alle übrigen Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d. h. neben ihren normalen dienstlichen Verpflichtungen wahrnehmen. Die Sitzungen werden von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sorgfältig vorbereitet. Wir arbeiten immer alles ab, was anliegt, so dass auch die Mitarbeiter in den Ressorts darauf vertrauen können, dass ihnen die Stellungnahme der Kommission innerhalb kurzer Zeit vorliegt.

Innerhalb der Kommission werden Entscheidungen meistens im Konsensverfahren getroffen, d. h. es findet eine offene und nicht selten auch kontroverse Diskussion statt, an deren Ende das Beratungsergebnis meistens einvernehmlich festgestellt werden kann. Es kommt allerdings auch vor, dass ein Mitglied deutlich macht, es könne ein Ergebnis nicht mittragen. Eine eigene Geschäftsordnung hat die Kommission übrigens nicht; davon haben wir bewusst abgesehen: schließlich wollen wir ja Bürokratie abbauen und nicht neue bürokratische Regelungen schaffen. Abgesehen davon, haben wir sie bisher auch nicht gebraucht.

*Die Prüfkriterien der Normprüfungskommission lauten: Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugseignung. Können Sie ein Beispiel benennen, bei dem die Anwendung dieser Kriterien zu einem Verzicht auf eine Regelung oder zu inhaltlichen Änderungen geführt hat?*

Ein wichtiger Gesetzentwurf dieser Legislaturperiode, mit dem die Kommission eingehend befasst war, ist die Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes. Hier hatte sich die Kommission bereits seit Längerem dafür eingesetzt, das Genehmigungserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. In diesem Fall hat das zuständige Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Anliegen der Kommission aufgegriffen. In dem

Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts, dessen Entwurf im Mai letzten Jahres von der Landesregierung in den Landtag eingebracht und dort im Dezember verabschiedet worden ist, wird nunmehr auf das durchgängige Erfordernis einer selbstständigen Genehmigung für Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet und naturschutzrechtliche Entscheidungen werden stärker gebündelt. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung von Verfahren bei. Mögliche Antragsteller - Unternehmen ebenso wie Bürgerinnen und Bürger - bekommen schneller Klarheit darüber, ob und unter welchen Bedingungen sie ein Vorhaben umsetzen können, das mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.

*Ich gehe davon aus, dass die Entscheidungen der Kommission bei den Ministerien, in denen ein Vorschlag für ein neues Gesetz oder eine zu ändernde Rechtsverordnung ausgearbeitet worden ist, nicht immer auf Zustimmung stoßen. Wie ist in der Praxis das Verhältnis zu den Ressorts? Erfahren Sie von den Reaktionen auf ihre Stellungnahmen?*

Es ist in der Tat richtig, dass die Entscheidungen der Normprüfungskommission bei den Fachressorts nicht immer für helle Begeisterung sorgen. Das liegt aber in der Natur der Sache und ist nahezu untrennbar mit dem Auftrag der Kommission verknüpft. Eine Stelle mit Querschnittsfunktion außerhalb der „normalen“ Arbeitsstrukturen und Hierarchieebenen soll nach dem Willen der Hessischen Landesregierung quasi als unabhängiger Dritter einen kritischen Blick auf den Normenbestand des Landes werfen. Sie sieht dabei auch Dinge, die den Fachleuten in den Ressorts nicht so auffallen. Dies sicherzustellen ist Kernpunkt unseres Arbeitsauftrages.

Allein der Umstand, dass man etwas schon immer so gemacht oder geregelt hat, darf nicht bedeuten, dass man es in Zukunft nicht anders und vor allem besser machen könnte. Deshalb lautet ein Leitsatz der Kommission: „Nichts hindert uns daran, klüger zu werden“. Wenn wir heute Möglichkeiten sehen, Vorschriften stärker zu systematisieren und zusammenzufassen, dann weisen wir auch darauf hin. Und wenn die Verwaltungspraxis bereits längere Zeit ohne einen bestimmten Erlass zurechtge-

kommen ist, dann ist das für uns Anlass nachzufragen, ob man nicht auch in Zukunft darauf verzichten könnte.

In der Regel hat die Kommission aber ein sehr konstruktives und offenes Verhältnis zu den Ressorts. Vor der endgültigen Stellungnahme der Kommission findet häufig ein reger Austausch mit dem zuständigen Fachreferat statt. Die Kommission stellt Fragen zu Regelungen, die ihr unverständlich oder nicht zweckmäßig erscheinen, und das Fachreferat hat die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. In der überwiegenden Zahl der Fälle kommen wir mit den Ressorts zu einem Einvernehmen. Nur in wenigen Fällen wurde das Kabinett bislang mit „Streitfällen“ befasst.

*Worin liegt der Nutzen alle Gesetze und Rechtsverordnungen auf fünf Jahre zu befristen?*

Die grundsätzliche Befristung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist ein sehr innovativer und mutiger Ansatz der Hessischen Landesregierung. Hessen gehört zu den ersten Bundesländern, das sich für die generelle Befristung von Rechtsvorschriften entschieden hat. Sie kennen vielleicht das Beispiel der *sunset legislation* aus den USA. Dort werden in einigen Bundesstaaten wie Arizona und Kalifornien alle Gesetze mit seiner sog. Ablaufklausel versehen. Jedes Gesetz tritt zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft, sofern der Gesetzgeber nicht eine Verlängerung oder ein neues Gesetz beschließt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Gesetze in einem bestimmten Rhythmus einer Überprüfung unterzogen werden und nicht mehr benötigte Vorschriften automatisch außer Kraft treten. Auch in der deutschen Bundesgesetzgebung sind bereits vereinzelt Gesetze mit einer Ablaufklausel versehen worden, denken Sie nur an das umstrittene Gesetz über die Einrichtung einer Antiterrordatei.

Der einzige, aber wesentliche Unterschied besteht darin, dass hier in Hessen eine Befristung bei **allen** neuen und zu ändernden Gesetzen und Rechtsverordnungen

vorgesehen wird. Das bedeutet, dass auf lange Sicht immer wieder nach dem Erfolg und der Wirksamkeit der jeweiligen Vorschrift gefragt wird.

*Steht der Aufwand für eine regelmäßige Nachprüfung und Beurteilung befristeter Vorschriften in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen?*

Es ist richtig, dass die Befristung von Rechtsvorschriften einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. In der Staatskanzlei ist eine elektronische Datenbank zur Fristenkontrolle eingerichtet worden, zu der alle Ministerien Zugang haben und in die alle befristeten Vorschriften aufgenommen werden. Auf diese Weise wird versucht, den Aufwand relativ gering zu halten. Was natürlich Mühe macht, ist die Evaluation selbst. Das heißt, das zuständige Fachreferat muss sich rechtzeitig vor Ablauf einer Befristung Gedanken darüber machen, ob es einer Vorschrift überhaupt noch bedarf und wie sie eventuell verändert werden muss, um den sich wandelnden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Das verursacht einen zusätzlichen Aufwand. Allerdings bin ich der Meinung, dass eine regelmäßige Überprüfung des zu betreuenden Vorschriftenbestandes ohnehin zu den Aufgaben der zuständigen Referate in den Ministerien gehört.

Natürlich kann und muss auch nicht jede Vorschrift im gleichen Umfang evaluiert werden. Bestimmte organisationsrechtliche Regelungen oder Zuständigkeitsvorschriften wird es immer geben müssen. Auch insoweit versucht die Normprüfungskommission mit Augenmaß vorzugehen, damit im Verhältnis zu der tatsächlichen Bedeutung einer Vorschrift durch die Evaluierung nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird. In diesem Sinne findet Evaluation auch statt bei den Sammelgesetzen zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Rechtsvorschriften, so dass der in den Landtagsdebatten häufig erhobene Vorwurf, die Landesregierung habe nicht ausreichend – oder gar nicht – evaluiert, unbegründet ist.

### *Worin sehen Sie den eigentlichen Wert der Kommissionsarbeit?*

Es stimmt, dass unsere Geschäftsstelle schon manchmal zu hören bekommt, die Kommission verursache nur zusätzliche Arbeit und mit Verwaltungsvereinfachung habe das Ganze nichts zu tun. Ich glaube aber, dass es sehr wichtig ist, dass es die Normprüfungskommission überhaupt gibt. Ihre Arbeit entfaltet nämlich auch einen präventiven Effekt. Ich bin davon überzeugt, dass wir noch deutlich mehr und auch wesentlich kompliziertere Vorschriften in Hessen hätten, wenn es die Kommission nicht gäbe.

Insofern hat unser Auftrag auch eine langfristige Wirkung - getreu dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“. Manchmal finden unsere Anregungen erst nach einer gewissen Zeit der Überzeugungsarbeit Gehör. Manche Dinge brauchen eben ihre Zeit, bis die Bereitschaft und die Möglichkeit zu Veränderungen gegeben sind. Darauf beharrlich hinzuwirken und bestimmte Problempunkte immer wieder „aufzuspießen“ und in das Bewusstsein der Entscheidungsträger zu bringen - das entspricht dem Verständnis der Normprüfungskommission.



## Hessen hat konsequent abgespeckt -

### Die zweite „Normprüfungswelle“

Um den Vorschriftenbestand in Hessen weiter zu reduzieren und so für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung übersichtlicher und anwenderfreundlicher zu gestalten, wurden von den Hessischen Ministerien auf Initiative des Chefs der Hessischen Staatskanzlei, Staatsminister Stefan Grüttner, seit April 2005 alle Vorschriften zusammengetragen, die verzichtbar waren oder zusammengefasst werden konnten. Das Ergebnis dieser Prüfung durch die Ressorts: 13 Prozent der Gesetze, 15 Prozent der Rechtsverordnungen und sogar 20 Prozent der Verwaltungsvorschriften konnten als überflüssig eingestuft werden.

Die zweite große „Prüfungswelle“ der hessischen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften wurde dann im März 2006 in zwei weiteren Schritten fortgesetzt: Erstens durch den Abbau der als verzichtbar erkannten Gesetze und Rechtsverordnungen durch die Ministerien selbst, insbesondere durch ein sog. Sammelgesetz und eine Sammelverordnung<sup>1</sup>. Zweitens wurde die Normprüfungskommission mit einer erneuten Überprüfung des hessischen Vorschriftenbestandes beauftragt. Schwerpunkte dieser Prüfung waren die unbefristeten Gesetze und Rechtsverordnungen sowie vor allem jene Verordnungen des Landes, die bisher noch nicht in den Blick genommen wurden. Neben der Verzichtbarkeit von Vorschriften stand bei dieser „Welle“ auch die stärkere Systematisierung im Fokus. Daneben wurden die Ministerien gebeten, im Wege der Selbstprüfung noch eine weitere Reduzierung des Bestandes ihrer Verwaltungsvorschriften um 15 Prozent vorzunehmen. Auf diese Weise überprüfte die Kommission bis April 2007 178 Gesetze und über 1000 Verordnungen.

Diese Anstrengungen haben sich gelohnt: Statt des ursprünglichen Ziels von 10 bis 15 Prozent wird der Vorschriftenbestand bis Ende dieses Jahres um insgesamt 30 Prozent reduziert werden.

---

<sup>1</sup> In diesem Sammelgesetz, dem Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften und zur Auflösung der Kursmaklerkammer Frankfurt am Main, und der entsprechenden Sammelverordnung wird der überwiegende Teil der als verzichtbar eingestuften Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

## Welche Vorschriften wurden überflüssig oder systematisiert? - Einige Beispiele

- *Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (Tumultschädengesetz) vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941)*

Nach dem Ersten Weltkrieg erlassen, begründet es einen Anspruch auf Entschädigung für Sachschäden gegen das Land, die im Zusammenhang mit „inneren Unruhen“ verursacht wurden, wenn ohne die Entschädigung das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde.

Bis heute wurde dieses Gesetz nicht ein einziges Mal angewendet. Für Ansprüche wegen Sachschäden, die durch größere unfriedliche Demonstrationen oder Terroranschläge verursacht werden, bietet das Gesetz keine Grundlage. Eine Vielzahl anderer Bundesländer hat entsprechende Gesetze bereits aufgehoben.

- *Gesetz betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Preußische Gesetzsammlung S. 277)*

Dieses Gesetz enthält Regelungen über die Entschädigung privater Schlachtbetriebe für den Fall, dass für einen von der öffentlichen Verwaltung betriebenen Schlachthof ein Benutzungszwang eingeführt wird. Fälle dieser Art regelt heute das Kommunalrecht, weshalb das Gesetz keine Bedeutung mehr hat.

- *Anordnung zur Übertragung der Befugnis zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung von Erstattungsbeschlüssen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz aus dem Jahr 1976*

Diese Anordnung regelte, welche Stellen befugt waren, Erstattungsbeschlüsse gegenüber Justizbediensteten abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben; ein vereinfachtes Verfahren, um mögliche Erstattungsansprüche bei Fehlbeständen in öffentlichen Kassen durchzusetzen. Sie ist in der Praxis jedoch nie zur Anwendung gekommen. Ein praktisches Bedürfnis besteht nicht mehr, da solche Ansprüche in



der Regel auf der Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts geltend gemacht werden.

- *Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe vom 16. April 2007 (GVBl. S. 275)*

Diese Verordnung wurde vom Hessischen Sozialministerium neu geschaffen und ersetzt elf einzelne Zuständigkeitsregelungen für die verschiedenen Gesundheitsfachberufe.

- *Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern aus dem Jahr 1959*

Nach der Änderung des Heilberufsgesetzes im Jahr 2006 erlassen die Kammern die jeweils für sie geltende Wahlordnung durch Satzung. Dies entspricht dem Selbstverwaltungsgedanken im Recht der freien Berufe und eröffnet Freiräume zur eigenverantwortlichen Gestaltung. Die Landesärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen, die Landes Zahnärztekammer Hessen und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten beabsichtigen den Erlass der jeweiligen Satzungen noch im Laufe dieses Jahres. Anschließend kann die Wahlordnung durch das Sozialministerium aufgehoben werden.

- *Erlass über Lastenaufzüge ohne Fahrkorbtüren aus dem Jahr 2001*

Aufgrund eines Unfalls im südhessischen Raum war seinerzeit die Nachrüstung von Lastenaufzügen ohne Fahrkorbtüren angeordnet worden, insbesondere um mögliche Quetsch- und Scherstellen zu sichern, wenn Lastenaufzüge auch von Personen benutzt werden. Aufgrund dieser Regelung wurden etwa 70 Prozent dieser Aufzüge umgerüstet.

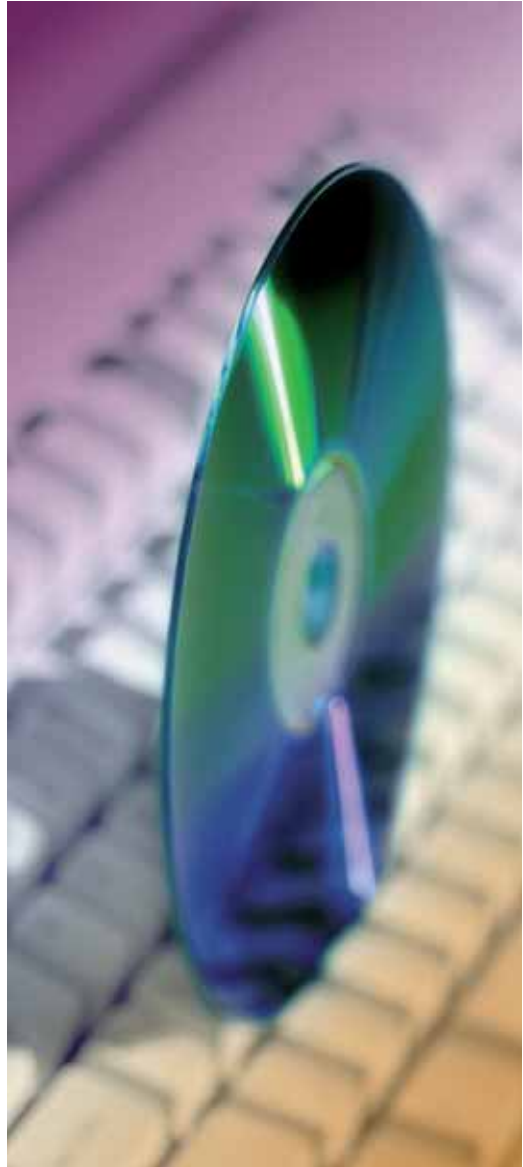
Die neuen Aufzüge müssen ohnehin nach den heute geltenden Sicherheitsstandards gebaut werden. Für die Altaufzüge sind die entsprechenden Regelungen mittlerweile in die Betriebssicherheitsverordnung eingegangen, die den Grundsatz der Eigenverantwortung des Arbeitgebers für diesen Bereich vorschreibt.

- *Erlass betreffend die Motorsägens Schulung für Angehörige der Feuerwehren*

Der richtige Umgang mit Motorsägen kann nur über entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt werden und nicht auf dem Erlassweg. Die gute fachliche Ausbildung der Angehörigen der hessischen Feuerwehren gewährleistet dies hinreichend, so dass es keiner ausdrücklichen Regelung mehr bedarf.

- *Regelung zur Verwendung des im Jahr 2002 im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Gießen verwendeten Beihilfevordrucks in elektronischer Form*

Diese Regelung ist mit der flächendeckenden Einführung der elektronischen Beihilfebearbeitung in der hessischen Landesverwaltung (eBeihilfe) entbehrlich geworden. Außerdem ist die hessische Beihilfeverordnung zwischenzeitlich dahingehend geändert worden, dass die Beihilfevordrucke nicht mehr zentral durch das Innenministerium vorgegeben werden, sondern darüber die jeweilige Festsetzungsstelle entscheidet. Diese Delegation von Aufgaben auf die sachnähere Verwaltungsebene entspricht den Zielen der Verwaltungsreform und führt zusammen mit der Umsetzung der umfassenden eGovernment-Strategie der Hessischen Landesregierung zugleich dazu, dass zusätzliche Vorschriften verzichtbar sind und abgeschafft werden können.



- *Regelung über die Führung des Handelsregisters in Karteiform*

Mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters im April 2005 können amtliche Informationen zu allen in Hessen registrierten Firmen und Genossenschaften über das Internet abgerufen werden. Da auch das Handelsregister selbst in elektronischer Form geführt wird, bedarf es einer Regelung über die Führung des Handelsregisters in Karteiform, wie sie bisher bestand, nicht mehr.

## Kosten erkannt, Kosten künftig gebannt!

### Das Standard-Kosten-Modell (SKM) schätzt Belastungen durch überflüssige Bürokratie

Um Bürokratie noch effektiver bekämpfen zu können und die Diskussion um „gefühlte“ und tatsächliche Bürokratiekosten zu versachlichen, hat sich die Hessische Landesregierung gemeinsam mit vier anderen Bundesländern im Jahr 2006 an dem Pilotprojekt „SKM-Scan Landesrecht“ der Bertelsmann Stiftung zum Standard-Kosten-Modell beteiligt.

Mit Hilfe des Standard-Kosten-Modells - kurz SKM - können Bürokratiekosten der Wirtschaft, der Bürger und der Verwaltung geschätzt werden, die durch gesetzlich vorgeschriebene Informations- und Berichtspflichten wie Statistiken oder Anträge entstehen.

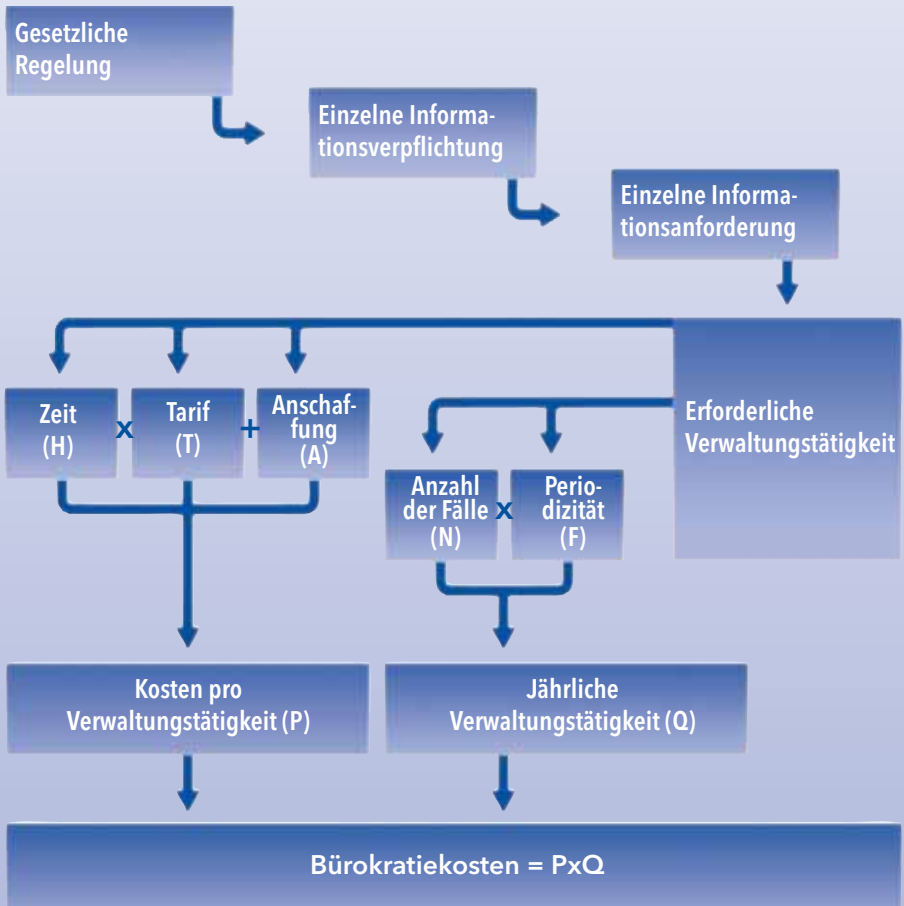
#### Berechnung der Bürokratiekosten mit dem Standard-Kosten-Modell (SKM)

Bei der Berechnung der Bürokratiekosten liegt der Schwerpunkt auf der Messung der Tätigkeiten, die zur Erfüllung der einzelnen Informationspflichten erforderlich sind. Im Standard-Kosten-Modell werden diese Tätigkeiten in standardisierte Schritte zerlegt, Zeitaufwand und Tarife zur Bezahlung vergleichbarer Tätigkeiten erhoben und mit der Häufigkeit der Informationspflicht multipliziert. Es ergibt sich also die Berechnung von **(Zeit x Tarif der Verwaltungstätigkeit) x (Häufigkeit und Anzahl der betroffenen Unternehmen)** entsprechend dem beigefügten Berechnungsmodell.

#### Zur Veranschaulichung:

Wenn ein Unternehmen verpflichtet ist, monatlich eine bestimmte Fachstatistik anzufertigen, für die ein Mitarbeiter zwei Stunden benötigt und der dieser 80 Euro pro Stunde kostet, entstehen dem einzelnen Unternehmer Kosten in Höhe von 160 Euro im Monat bzw. über 1900 Euro im Jahr. Sind in Deutschland in dieser Branche 10.000 Unternehmen tätig, so beläuft sich die Summe der Standardbürokratiekosten dieser Informationspflicht auf 19,2 Millionen Euro.

# Berechnungsmodell



Quelle: Bertelsmann Stiftung



Auch die Bundesregierung rückt der Bürokratie zu Leibe und hat in ihrem Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ im April 2006 die Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung und Messung bestimmter Bürokratiekosten auf der Grundlage des Standard-Kosten-Modells vorgesehen und mittlerweile mit der Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates auch festgeschrieben.

Die Hessische Landesregierung hat sich mit dem Pilotprojekt „SKM-Scan Landesrecht“ für eine „schlankere“ und nicht sofort flächendeckende Einführung des SKM entschieden, um zunächst die „Kostentreiber“ ausfindig zu machen. Dafür musste das gesamte Landesrecht (Gesetze und Verordnungen) auf wirtschaftsrelevante Rechtsvorschriften untersucht und die in diesen Vorschriften enthaltenen Informationspflichten identifiziert werden. Nach einer Schätzung der zugehörigen Häufigkeiten (d. h. wie oft und von wie vielen Unternehmen wird eine Informationspflicht im Durchschnitt pro Jahr erfüllt) konnten dann für jede Informationspflicht die überschlägigen Kosten berechnet werden.

Nach Abschluss dieser Berechnung kann davon ausgegangen werden, dass über 90 Prozent der landesrechtlichen Regelungen kaum Bürokratiekosten verursachen, die verbleibenden Regelungen aber für rund 90 Prozent der Kosten verantwortlich sind. Somit ist es jetzt möglich, überflüssige Vorschriften zielgerichteter zu finden und abzubauen als bei einer sofortigen „flächendeckenden“ Einführung des SKM.

## Die wichtigsten Erkenntnisse des Pilotprojekts

### *1. Bund und EU sind Hauptverursacher bürokratischer Hemmnisse*

Die Analyse hat ergeben, dass der Anteil der durch reines Landesrecht verursachten Bürokratiekosten - vorbehaltlich der Tatsache, dass es sich bei dem SKM-Scan lediglich um ein Schätzverfahren und nicht um eine vollständige Messung handelte - voraussichtlich unter 1 Prozent liegt und mehr als 99 Prozent der Bürokratiekosten durch den Bund und die Europäische Union (EU) verursacht werden.

## *2. Unterschiede zwischen den Bundesländern gering*

Außerdem hat sich gezeigt, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern in Bezug auf die Regelungen mit den höchsten Informationskosten gering sind. In fast allen beteiligten Bundesländern waren es vergleichbare Informationspflichten und Gesetze oder Verordnungen, die die höchsten Informationskosten verursachen – allen voran das Meldegesetz, gefolgt vom Wasserrecht oder den Bauordnungen.

### **Kompetenzen der Länder beim Bürokratieabbau sind Grenzen gesetzt**

Hessens „begrenzte“ Möglichkeiten beim Abbau von Bürokratiekosten können durch die Regelungen im Meldewesen gut veranschaulicht werden. Ein Großteil der Kosten in diesem Bereich wird durch Aufbewahrungspflichten für Meldescheine in Gastunterkünften verursacht. Im Zuge der Föderalismusreform ist dieser Bereich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes übergegangen. Das Land Hessen wird deshalb zunächst seine Erkenntnisse aus dem Projekt „SKM-Scan Landesrecht“ in die auf Bundesebene angelaufenen SKM-Messungen und mögliche weitere Messungen auf EU-Ebene einbringen. Bei neuen Rechtsetzungsvorhaben auf Bundes- und EU-Ebene muss über den Bundesrat darauf hingewirkt werden, dass Informationskosten reduziert werden bzw. erst gar nicht entstehen.

Doch Hessen kehrt auch im eigenen Bestand. Die kostenintensivsten Informationspflichten auf Landesebene werden einer detaillierten Überprüfung unterzogen. Außerdem wird das Standard-Kosten-Modell seit Mai 2007 in die bereits praktizierte Überprüfung befristeter Vorschriften mit einbezogen.

Im Ergebnis hat das Projekt „SKM-Scan Landesrecht“ erneut deutlich belegt, dass das große Ziel einer deutlichen Reduzierung bürokratischer Belastungen nicht „im Alleingang“ durch nur einen Normgeber bewältigt werden kann, sondern dass es eines koordinierten Zusammenwirkens aller Regulierungsebenen (EU, Mitgliedstaaten, regionale und kommunale Ebene) und der beteiligten Akteure bedarf. Daran mitzuwirken und ihren Beitrag zu leisten ist eine ständige Aufgabe der Hessischen Landesregierung.

## „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“ – Erfolgreiche Initiative der Hessischen Landesregierung

Die Hessische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Hessen zum Land mit der geringsten Bürokratiebelastung in Deutschland zu machen. Das Verwaltungshandeln soll noch stärker auf die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Bürger und der Wirtschaft ausgerichtet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung den direkten Kontakt zu Bürgern und Wirtschaft gesucht, um so die Probleme im Umgang mit der Verwaltung besser in Erfahrung bringen zu können.

**Hessische Landesregierung**

**Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!**

**Gesetz- und Verordnungsblätter**  
für das Land Hessen

Sie wissen, wo's einfacher geht? Sie kennen schnellere und unbürokratischere Verwaltungsregelungen aus einem anderen Bundesland? Prima: Denn wir wollen uns weiter verbessern und deshalb wissen, wo aber vor allem wie Verwaltung schneller und einfacher arbeiten kann!

Ihre Erfahrungen und Ihr Sachverstand als Unternehmer, als Institution, Verband oder Bürger sind gefragt. Denn wir, die Hessische Landesregierung, laden Sie ein, gemeinsam mit uns den Abbau von bürokratischen Hürden aktiv mitzugestalten.

Geben Sie uns die Chance, Sie von unnötigem Ballast in hessischen Rechtsnormen zu befreien und damit Hessens Wirtschaft weiter voranzubringen!

**Hessen - das Land mit der geringsten Bürokratiebelastung in Deutschland!**  
Das ist unser gemeinsames Ziel.

*Stefan Grüttner*  
Staatsminister und  
Chef der Hessischen Staatskanzlei  
Verantwortlicher für die Verwaltungsreform  
in der Hessischen Landesregierung

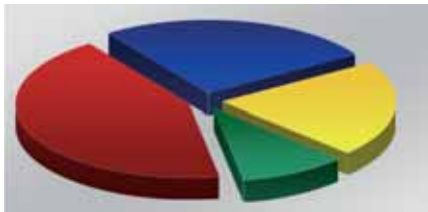
**Nähere Informationen zum Bürokratieabbau in Hessen und ein Formular für Ihre Vorschläge finden Sie unter:**  
[www.hessen.de](http://www.hessen.de)

Diese Anzeige wurde von der Staatskanzlei bei der Auftaktveranstaltung Verbands- und Wirtschaftsvertretern sowie zeitgleich im Internet-Angebot der Landesregierung zur Verfügung gestellt, um für die Initiative zu werben.

Im Sommer 2006 startete die Landesregierung mit einer Auftaktveranstaltung durch Staatsminister Stefan Grüttner die Initiative „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“. Bürger und Wirtschaft wurden aufgerufen, Regelungen und Vorgehensweisen in Hessen zu benennen, die im Vergleich zu anderen Bundesländern zu erschweren oder längeren Entscheidungsverfahren in Hessen führen.

### **Aufruf zum „Mitmachen“ war erfolgreich**

Insgesamt haben die Hessische Staatskanzlei 274 Vorschläge zum Bürokratieabbau erreicht. Hiervon stammten 43 Prozent von Verbänden, 21 Prozent von Unternehmen und rund 10 Prozent von Bürgern. 26 Prozent der Vorschläge kamen aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Naturschutzverbänden oder Vertretern der Kirchen.



■ 43%: Verbände  
■ 21%: Unternehmen  
■ 10%: Bürger  
■ 26%: Gemeinden und Gemeindeverbände, Naturschutzverbände, Vertreter der Kirchen

Nur bei etwa der Hälfte der eingereichten Vorschläge wurden konkrete Empfehlungen für den Bürokratieabbau unterbreitet. Viele der Anregungen betrafen bundes- oder europarechtliche Regelungen, auf die Hessen keinen unmittelbaren Einfluss hat. In einzelnen Fällen wurden auch Vorschläge gemacht, die die Hessische Landesregierung bereits umgesetzt hat oder die sich gerade in der Umsetzung befinden. Dazu gehören:

- Verfahrenserleichterungen im Baugenehmigungsverfahren durch die bereits im Jahr 2002 in Kraft getretene Novelle der Hessischen Bauordnung



- Möglichkeit einer flexiblen Geltungsdauer von Abwassereinleitbescheiden (Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser in Gewässer werden aus Gründen des Gewässerschutzes nur befristet erteilt)
- Möglichkeit der elektronischen Antragstellung bei Behörden

Um Bürger und Unternehmen noch besser über die in Hessen bereits bestehenden Erleichterungen und Vereinfachungen zu informieren, werden durch die Hessische Landesregierung zudem Informationsschriften herausgegeben, die auf die bestehende Rechtslage oder Verwaltungspraxis hinweisen.

Im Einzelnen sind dies:

- Erstellung einer Broschüre, mit der ehrenamtlich im Vereinswesen Tätige über mögliche Verfahrenserleichterungen bei der Gründung und Eintragung eines Vereins informiert werden
- Informationsschreiben über die Existenz und Tauglichkeit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Erstellung eines Leitfadens für Vielstoff- und Mehrzweckanlagen

Inhaltlich ging es bei den Verbesserungsvorschlägen der **Unternehmen** vor allem um die Bereiche des Umwelt-, Naturschutz- und Baurechts sowie um statistische Erhebungen. **Bürger** regten dagegen insbesondere Vereinfachungen im Vereinsrecht, der Kehr- und Überprüfungspflicht für bestimmte Heizungsanlagen und des Kfz-Zulassungswesens an. Mehrfach wurde außerdem das Fischerei- und Jagdrecht angesprochen. Bemängelt wurde auch, dass für einen identischen Verwaltungsvorgang Bescheinigungen bei verschiedenen Behörden beantragt werden müssen und die eine Behörde beglaubigte Fotokopien kostenlos ausstellt, während eine andere dafür Gebühren nimmt.

Von den eingereichten Vorschlägen, die der Zielsetzung des Projekts entsprachen, wird die Hessische Landesregierung insgesamt rund 15 Prozent umsetzen. Dazu gehören beispielsweise:

- Die Baugenehmigungspflicht für Carports und Garagen soll in Hessen gelockert werden. Insbesondere die Errichtung und Änderung abstandsrechtlich zulässiger Garagen und überdachter Stellplätze, die nicht im Außenbereich liegen, soll in größerem Umfang als bisher von der Genehmigungspflicht freigestellt werden.



- Auf die Anforderung eines Staatsangehörigkeitsausweises zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit soll im Rahmen von ärztlichen Approbationsverfahren künftig verzichtet werden; es genügt ein Personalausweis.
- Bei den hessischen Standesämtern soll das Angebot, Auszüge aus dem Familienbuch auch per Telefax oder E-Mail zu beantragen, weiter ausgeweitet werden.
- Von der im Rahmen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung neu geschaffenen Möglichkeit, auf die Zuteilung eines neuen Kfz-Kennzeichens zu verzichten, wenn lediglich der Zulassungsbezirk innerhalb eines Bundeslandes gewechselt wird, soll in Hessen Gebrauch gemacht werden.
- Das Statistische Landesamt prüft, bereits bestehende Datenquellen für andere Erhebungen heranzuziehen. In Betracht kommen hier Verwaltungsdatenbanken im Bereich der Abfallwirtschaft, der Umweltinvestitionen und des Unternehmensregisters. Hierdurch könnten zeit- und kostenintensive Einzelmeldungen vermieden werden.

Das Projekt „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“ hat gezeigt, dass die Bürger und die Unternehmen großes Interesse an der Mitgestaltung eines schlanken Verwaltungsapparates haben. Es hat aber auch gezeigt, dass die Hessische Landesregierung bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode die Bürokratiebelastung der Bürger und der Wirtschaft im Bundesvergleich deutlich reduziert hat. Fälle, in denen andere Bundesländer ein einfacheres oder schnelleres Verfahren im Vergleich zu Hessen haben, sind kaum benannt worden. Dies zeigt, dass in Hessen im Bundesvergleich keine übermäßige Bürokratiebelastung der Bürger und Wirtschaft durch landesrechtliche Vorschriften verursacht wird.

Bei den eingegangenen Anregungen zum Bundes- und Europarecht wird die Hessische Landesregierung ihre Möglichkeiten der Einflussnahme ausschöpfen, damit eine Entlastung für die hessischen Bürger und die hessische Wirtschaft spürbar wird.

## Hessen begreift Einsatz für erfolgreichen Bürokratieabbau als Daueraufgabe

Bürokratie abbauen und neue Verwaltungshürden vermeiden, ist für Wirtschaft und Bürger gleichermaßen wichtig. Die Hessische Landesregierung begreift dies als Daueraufgabe und hat sehr früh eine Vorreiterrolle eingenommen. Der Kampf gegen den „Vorschriftendschunegel“ hat sich auch als Exportschlager erwiesen. Anfragen aus anderen Bundesländern und sogar der Besuch einer Delegation aus China dokumentieren das Interesse an Hessens erfolgreichem Bürokratieabbau.

Hessen hat die Systematisierung und Vereinfachung der Vorschriften bereits sehr früh angepackt. Nach der ersten Normprüfung in den Jahren 1999/2000, bei der Hessens Vorschriftenbestand deutlich reduziert wurde, sind mit der zweiten Normprüfung nochmals 30 Prozent des Vorschriftenbestandes als überflüssig bewertet und reduziert worden. Der hessische Vorschriftenbestand ist damit konsolidiert.

Um weiterhin durch Bürokratie verursachten Verwaltungs- und Belastungsaufwand zu schmälern, geht Hessen neue Wege. Die Messung durch Bürokratie verursachter Kosten nach dem Standard-Kosten-Modell ist in Hessen bereits mit einem SKM-Scan des Landesrechts erprobt und wird künftig auch bei der Überprüfung befristeter Vorschriften eingesetzt.

Ebenso wie die Ergebnisse des Pilotprojekts „SKM-Scan Landesrecht“ hat auch die Initiative „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“ gezeigt, dass die meisten bürokratischen Hemmnisse nicht allein durch das Land zu beeinflussen sind. Die durch Landesrecht entstehenden Bürokratiekosten liegen unter einem Prozent. In der weit überwiegenden Zahl der im Rahmen der Bürokratieabbau-Umfrage aufgezeigten Fälle sind es bundes- oder europarechtliche Regelungen, die für kostenintensive Standards oder überflüssige Informationspflichten verantwortlich sind. Hessen wird die Aktivitäten des Bundes und der EU zur Implementierung des Standard-Kosten-Modells – auch im Austausch mit anderen Bundesländern – aktiv





begleiten und dann entscheiden, was als Folge der dort erzielten Ergebnisse vom Land noch geleistet und angestoßen werden kann.

Die Hessische Landesregierung wird ihren Einfluss auch weiterhin nutzen, um Hessens Wirtschaft und damit den Standort Hessen, als auch die Bürgerinnen und Bürger von überflüssigen Vorschriften und bürokratischen Belastungen zu befreien.

## Impressum

<b>Herausgeberin</b>	Hessische Staatskanzlei Georg-August-Zinn-Straße 1 65183 Wiesbaden
<b>Verantwortlich</b>	Dirk Metz, Staatssekretär Sprecher der Landesregierung
<b>Fotos</b>	Erhard Blatt Hessische Staatskanzlei
<b>Gestaltung &amp; Artwork</b>	N. Faber de.sign Wiesbaden
<b>Druck</b>	Dinges & Frick GmbH Wiesbaden
<b>Auflage</b>	10.000 Ex.
	© 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESEN



**Hessische Landesregierung**

Georg-August-Zinn-Straße 1  
65183 Wiesbaden

[www.hessen.de](http://www.hessen.de)